

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 116 -

Nr. 14

Dingolfing, 14. Mai

2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal**

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
360.650,00 €

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
25.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 202.760,00 € festgesetzt.

(2) Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	40.592,00 €
Gemeinde Marklkofen	93.351,20 €
Markt Frontenhausen	36.428,80 €
Markt Reisbach	29.908,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Marklkofen, den 25. April 2008

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 19. Mai 2008 bis 26. Mai 2008 in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, Zimmer Nr. 06, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Marklkofen, den 25. April 2008
Zweckverband Erholungsgebiet
Mittleres Vilstal
gez.
Geltinger
Verbandsvorsitzender

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 nachstehende Satzung beschlossen.
Sie wird hiermit gemäß Art. 20 LkrO bekannt gemacht:

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund der Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) die folgende Satzung:

§ 1

1. Kreisräte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine **pauschale Entschädigung** in Höhe von 100 Euro.
2. Die Kreisräte erhalten zusätzlich für Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören, oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jeden Sitzungstag ein Tagegeld, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisräte geladen werden, gezahlt.
Das **Tagegeld** beträgt 50 Euro.
Es wird unabhängig von der Zahl der Sitzungen und Dienstgeschäfte nur einmal pro Tag gewährt.
3. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften **entgangenen Verdienst** einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe.
Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landkreis unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.
4. **Selbständig Tätige** und andere Personen, welche nicht als Beamte, Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d. § 1 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro je Sitzung bzw. Dienstgeschäft.
5. Ferner wird eine **Wegstreckenentschädigung** gewährt. Diese beträgt 0,30 Euro je Kilometer, ohne Rücksicht darauf, welches Verkehrsmittel benutzt wird. Wegstrecke ist die Entfernung vom Wohnort innerhalb des Landkreises zum Sitzungsort.
Soweit an einem Sitzungstag unmittelbar aufeinanderfolgend mehrere Sitzungen bzw. Dienstgeschäfte stattfinden, wird die Wegstreckenentschädigung nur einmal gewährt.
6. Für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebietes des Landkreises Dingolfing-Landau werden **Reisekosten** und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B der jeweiligen Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.

7. Für **Fraktionssitzungen**, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird jeweils eine Entschädigung von pauschal 50 Euro gewährt. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist nachzuweisen.
Die Entschädigung wird bis zu sechs Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt.
Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn für diesen Tag ein Tagegeld nach Abs. 2 gewährt wird.
Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 werden für Fraktionssitzungen nicht gewährt.
8. Die im Kreistag vertretenen **Fraktionen** erhalten außerdem eine Entschädigung von mtl. 100 Euro als pauschalen Auslagenersatz.
Zur Abdeckung allgemeiner Unkosten werden ferner den Fraktionen sowie den übrigen im Kreistag vertretenen **Gruppierungen** und **Parteien** je Mitglied mtl. 10 Euro gewährt.
Die Fraktionssprecher erhalten eine Entschädigung von mtl. 100 Euro als pauschalen Auslagenersatz.
9. Die Entschädigung für die weitere Stellvertretung des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 mit Ausnahme der Absätze 1, 7 und 8 gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seit 01.05.2002 gültige Satzung, geändert durch Satzung vom 06.05.2002, außer Kraft.

Dingolfing, den 08.05.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

42-Sc

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Ziffer 13.16 der Anlage III II. Teil zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Renaturierung des Asenbaches von km 1,834 – 2,420 (Brücke Sauerbruchweg bis Brücke Spiegelbrunn)

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 06.05.2008
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat